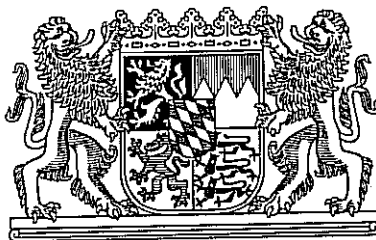


7 ZB 08.2370  
AN 5 K 08.348



## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache  
Jakob **Tschuschke**,  
Hefnersplatz 9, 90402 Nürnberg,

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Jakob Heinrich Tschuschke,  
Hefnersplatz 9, 90402 Nürnberg,

gegen

**Bayerischer Rundfunk**  
Juristische Direktion,  
vertreten durch den Intendanten,  
Rundfunkplatz 1, 80335 München,

- Beklagter -

wegen

Rundfunkgebühren für internetfähigen PC;  
hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des  
Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 10. Juli 2008,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,  
durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs [REDACTED]  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof [REDACTED]  
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof [REDACTED]

ohne mündliche Verhandlung am **30. Oktober 2008**  
folgenden

**Beschluss:**

- I. Die Berufung wird zugelassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).
  
- III. Der Streitwert wird vorläufig auf 43,34 Euro festgesetzt.

**Belehrung**

Das Verfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Wegen der Verpflichtung, sich im Berufungsverfahren vertreten zu lassen, wird auf die Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung verwiesen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Hinsichtlich der im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung kann auf die Begründung des Zulassungsantrags Bezug genommen werden.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]